

Vereinsatzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Wiesbadener Minicar Club e.V.“ und hat seinen Sitz in Wiesbaden.
- 1.2 Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.
- 1.3 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- 2.1 Der Verein hat den Zweck, den Modellsport und den Modellbau zu pflegen, insbesondere auch die Jugend für diese Tätigkeit zu begeistern und unter den Mitgliedern den geselligen Umgang zu fördern.
- 2.2 Der Verein erstrebt keinen Gewinn und verwendet etwaige Überschüsse ausschließlich zu satzungsmäßigen Zwecken. An Vereinsmitglieder dürfen keinerlei Gewinnanteile, Zuwendungen, unverhältnismäßig hohe Vergütungen o.ä. gezahlt werden.
- 2.3 Er ist politisch und konfessionell neutral.
- 2.4 Der Vereinszweck soll durch folgende Mittel erreicht werden:
 - a) Veranstaltungen von Wettbewerben unter Modellbauern
 - b) Unterstützung der Einrichtung von Werkstätten für fachgerechten Modellbau
 - c) Veranstaltungen von Ausstellungen
 - d) Teilnahme von Mitgliedern an auswärtigen Wettbewerben
- 2.5 Soweit einzelne Modellsparten bereits durch besondere Organisationen in Deutschland (DMC, DAeC, nauticus, DMFV) und im Ausland zusammengefasst sind, beabsichtigt der Verein, diese in ihren Aufgaben zu unterstützen und seine Mitglieder an diese Organisationen zu melden.

§ 3 Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglied kann jede gut beleumundete Person werden, die aktiv Modellbau betreiben will oder daran interessiert ist und das dritte Lebensjahr vollendet hat.
- 3.2 Als Jugendmitglieder gelten Jugendliche bis zum 31.12. des Jahres, in dem sie das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ab ihrem vollendeten 15. Lebensjahr.
- 3.3 Ordentliche Mitglieder sind alle Personen über 18 Jahren, die aktiv Modellbau betreiben.
- 3.4 Förderndes Mitglied kann jeder werden, der die Interessen des Vereins unterstützen will. Fördernde Mitglieder haben vom Grundsatz her kein Stimmrecht. Sie können jedoch in den Vorstand und als Kassenprüfer gewählt werden und erhalten damit auch Stimmrecht.
- 3.5 Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste um den Verein erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der Ordentlichen Mitglieder. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- 4.1 Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Vorstandes auf Grund einer schriftlichen Anmeldung. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller hiergegen Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bis zur Entscheidung erhält der Antragstellende keine Mitgliederrechte.
- 4.2 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Verein bis spätestens 30. September und wird mit Ende des Jahres wirksam. Die Kündigung muss durch eingeschriebenen Brief erfolgen.
Die Umwandlung einer WMC-Vollmitgliedschaft in eine Fördermitgliedschaft muss bis spätestens 30. September eines jeden Jahres per eingeschriebenen Brief an den Verein erfolgen.
- 4.3 Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzustellen. Innerhalb einer Frist von 14 Tagen kann das Mitglied Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist schriftlich zu begründen.

Bis zur Mitgliederversammlung genießt das ausgeschlossene Mitglied keine Mitgliederrechte.

- 4.4 Der Ausschluss eines Mitgliedes darf nur bei erheblichem Verstoß gegen die Satzung, bei grober Schädigung des Vereins oder nach 1 Monat Beitragsrückstand nach Einzugsverfahren bei Widerspruch des Bankeinzuges erfolgen. Entstehende Gebühren gehen zu Lasten des Mitgliedes. Der Ausschluss erfolgt automatisch, sofern nach einmaliger Mahnung nicht gezahlt wird. Unabhängig vom Ausschluss ist weiterhin der volle Jahresmitgliedsbeitrag einschließlich der angefallenen Gebühren und Mahnkosten fällig.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 5.1 Ordentliche Mitglieder und Jugendmitglieder haben das Recht der Inanspruchnahme der Vereinseinrichtungen, sowie das Stimmrecht in den Mitgliederversammlungen.
- 5.2 Die Mitglieder sind verpflichtet die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern, das Vereinseigentum schonend zu behandeln und den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.
- 5.3 Jedes aktive Mitglied ist verpflichtet pro Jahr eine festgelegte Anzahl von Arbeitsstunden zu erbringen. Die Zahl wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 6 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeitrag

- 6.1 Die Höhe des Mitgliedsbeitrags und der Aufnahmegebühr wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
- 6.2 Mit Genehmigung des Vorstandes haben Abteilungen das Recht Sonderbeiträge zu erheben. Der Sonderbeitrag wird als Ausgleichsbeitrag für nicht erbrachte Pflichtarbeitsstunden im ersten Halbjahr eines Kalenderjahres erhoben. Er wird per Bankeinzug im 4.Quartal eines Jahres eingezogen und bemisst sich an der Zahl der erbrachten und nicht erbrachten Stunden. Dabei wird jeder Arbeitsstunde ein Geldbetrag zugrunde gelegt, dessen Höhe durch die Mitgliederversammlung festgelegt wird. Werden die fehlenden Stunden noch bis Jahresende abgeleistet, erfolgt die Erstattung des Beitrages in voller Höhe durch Banküberweisung; bei nur teilweise erbrachten Arbeitsstunden entsprechend reduziert.
- 6.3 Auf Antrag kann ein Mitglied von der Zahlungsverpflichtung befreit werden, wenn besondere Gegebenheiten vorliegen (z.B. Bundeswehr, Zivildienst). Die aktive Mitgliedschaft wird dann für diese Zeit in eine ruhende umgewandelt. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.
- 6.4 Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im Voraus zu entrichten und am 01. Januar fällig. Der Vorstand entscheidet über den Zeitpunkt der Durchführung der vereinbarten Lastschriften und Einzugsverfahren sowie über die Berechnung der Beitragshöhe im Jahre des Vereinsbeitrittes.
- 6.5 Alle Mitgliedsbeiträge (WMC, DMC, Sonderbeiträge) sind grundsätzlich per Bankeinzug zu entrichten. Hierfür muss jedes Mitglied eine Einzugsvollmacht erteilen. In Ausnahmefällen kann auf schriftlichen Antrag der Vorstand im Einzelfall entscheiden.

§ 7 Organe des Vereins

- 7.1 Die Organe des Vereins sind.
a) die Mitgliederversammlung
b) der Vorstand

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- 8.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung soll jeweils im 1. Quartal eines Geschäftsjahres stattfinden. Sie ist vom Vorstand mindestens 2 Wochen vorher schriftlich einzuberufen.
- 8.2 Die Tagesordnung hat zu enthalten:
a) Erstattung des Jahresberichtes
b) Bericht der Kassenprüfer
c) Entlastung des Vorstandes
d) Neuwahl des Kassenprüfers
e) Anträge und Anfragen
f) Verschiedenes
- 8.3 Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sein. Verspätete Anträge können in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Dringlichkeit zustimmt.
- 8.4 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des die Versammlung leitenden Vorsitzenden.
- 8.5 Die Beschlussfassung erfolgt durch Zuruf, die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Kassenprüfer erfolgt geheim, wenn mindestens ein Viertel der erschienenen Mitglieder darauf anträgt.
- 8.6 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist abzuhalten, wenn der Vorstand die Einberufung mit Rücksicht auf die Lage des Vereins für erforderlich hält oder wenn die Einberufung von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder gefordert wird.
- 8.7 Über die Mitgliederversammlung ist ein vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und vom Schriftführer oder Protokollführer zu unterzeichnendes Protokoll anzufertigen.

§ 9 Der Vorstand

- 9.1 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf unbestimmte Zeit gewählt. Die Vorstandsmitglieder werden lediglich alle 2 Jahre in ihren Ämtern bestätigt.
- 9.2 Der Vorstand besteht aus:
a) dem 1. Vorsitzenden, Präsident
b) dem 2. Vorsitzenden, Stellvertreter
c) dem Schriftführer
d) dem Kassenwart
- 9.3 Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.
- 9.4 Scheidet während des Geschäftsjahres ein Vorstandsmitglied aus, oder ist der Vorstand nicht vollständig besetzt, so kann der Vorstand die freien Stellen für den Rest des Geschäftsjahres durch Zuwahl ergänzen.
- 9.5 Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
- 9.6 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder von ihnen kann den Verein allein vertreten.
- 9.7 Der Vorstand ist berechtigt, Grundbesitz und/oder grundstücksgleiche Rechte für den Verein und in dessen Namen zum Zwecke der Durchführung von Vereinsangelegenheiten zu erwerben und auch wieder zu veräußern. Die Berechtigung ist beschränkt auf die bislang genutzten Grundstücksflächen zuzüglich angrenzender Grundstücksflächen, die zum Gesamterwerb erforderlich sind. Dies schließt auch die Befugnis ein, Grundpfandrechte zur Finanzierung eines solchen Kaufes auf Vereinsgrundstücken zu bestellen. Diese Befugnis ist der Höhe nach auf einen Kaufpreis/Finanzierungsbetrag von 60.000,- EUR beschränkt. Für alle Grundstücksgeschäfte (Kauf, Belastung, Verkauf) ist nur der Gesamtvorstand berechtigt, eine Einzelvertretungsbefugnis besteht insofern nur, wenn die Mitgliederversammlung einen entsprechenden Beschluss für einen bestimmten Einzelfall gefasst hat. Die Mitgliederversammlung kann dem Vorstand im Einzelfall auch eine Ermächtigung für solche Geschäfte mit einem höheren Wert als 60.000,- EUR erteilen.
- 9.8 Der Vorstand haftet dem Verein für einen in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ist der Vorstand einem anderen zum Ersatz eines in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schadens verpflichtet, so kann er von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

§ 10 Abteilungen

- 10.1 Der Verein unterhält Modellbauarbeiten in:
a) Verbrennungsmotoren bis 3,5 cm³
b) Elektromotoren

§ 11 Satzungsänderungen

- 11.1 Bei Satzungsänderungen ist eine zwei-drittel Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 12 Auflösung des Vereines

- 12.1 Die Auflösung des Vereines kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei-viertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- 12.2 Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereines abzuwickeln haben. Das nach Bezahlung aller Schulden und Verpflichtungen noch vorhandene Vereinsvermögen wird zu gleichen Teilen unter allen Mitgliedern mit Status Aktiv und Gründungsmitglied ausbezahlt. Fördermitglieder und Ehrenmitglieder ohne Status Gründungsmitglied sind von der Verteilung des Restvermögens ausgeschlossen.